



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

50Hertz Transmission GmbH
Amprion GmbH
Tennet TSO GmbH
TransnetBW GmbH

Per E-Mail an: aep@regelleistung.net

24.11.2019

Konsultation zur Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises

Stellungnahme von EFET Deutschland (EFET)

Sehr geehrte Damen und Herren,

EFET bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

EFET steht für eine freie Preisbildung in allen Energiemärkten. Vor diesem Hintergrund stellt der vorgelegte Vorschlag einen modifizierenden Eingriff in dieses Prinzip dar.

Die aktuelle Regelung des Intraday-Preisindex stammt aus dem Jahr 2012 (BNetzA-Entscheidung BK6-12-024). Seitdem hat sich der deutsche Intraday-Markt deutlich weiterentwickelt und ist heute der liquideste Intraday-Markt Europas. Deshalb befürwortet EFET eine Anpassung der Börsenpreiskopplung. EFET hatte bereits im September 2019 einen Vorschlag zur Börsenpreiskopplung erstellt. EFET hatte vorgeschlagen, dass die Geschäfte der letzten drei Stunden des Preisindex, der den deutschen Intraday-Markt widerspiegelt oder die letzte Stunde – solange genug Volumen vorhanden ist – in der reBAP Berechnung verwendet werden sollten. Dieser Vorschlag ist dieser Position nochmals beigefügt.

EFET unterstützt insofern grundsätzlich die Zielsetzung des Vorschlages. Wir stimmen zu, dass die heutige Börsenpreiskopplung verbesserungswürdig ist. Denn sie zieht nur die Stundenprodukte in Betracht (und nicht die Viertelstunden-Produkte) und wird über einen Zeitraum definiert, der so groß ist dass das Preissignal oft von zeitlich zu lange vor dem Lieferzeitpunkt getätigten Geschäften dominiert wird. Besser wäre es, nur die Preissignale aus den zeitlich nah am Lieferzeitpunkt getätigten Viertelstundengeschäften zu berücksichtigen, da dies dem Ziel der EBGL, den Echtzeitwert der Energie widerzuspiegeln, näherkäme. Es muss eine gewisse Markttiefe gegeben sein, um ein belastbares Ergebnis herbeizuführen.

Die hier konsultierten Vorschläge der Netzbetreiber sollten jedoch an verschiedenen Punkten angepasst werden.

Art. 1 Nr. 2 und 3

Vorgeschlagen wird von den ÜNB, dass für die Börsenpreiskopplung ein neuer Index «ID500» gebildet wird. Dieser ergibt sich laut ÜNB-Vorschlag aus dem Minimum (im Falle eines überspeisten Netzregelverbundes) beziehungsweise Maximum (im Falle eines unterspeisten Netzregelverbundes) zweier Indizes, vorausgesetzt, dass beide Indizes definiert sind: Viertelstunden-ID500 und Stunden-ID500. Der Viertelstundenhandel stellt für diese Zwecke das relevantere Preissignal dar und sollte direkt genutzt werden. Es ist nicht sachgemäß stattdessen ein Minimum/Maximum aus dem Viertelstunden- und Stundenhandel zu nutzen.

Der Viertelstunden-ID500 und der Stunden-ID500 sollen laut ÜNB-Vorschlag jeweils aus den letzten getätigten Geschäften vor Lieferperiode gebildet werden, deren aufsummiertes Volumen 500 MW einnimmt. Somit soll laut dem der Konsultation zugrunde liegenden Consentec-Gutachten sichergestellt werden, dass der Index belastbar ist und von Marktteilnehmern nicht manipuliert werden kann und Geschäfte mit extrem hohen oder niedrigen Preisen den Index nicht zu stark beeinflussen. Die 500 MW-Schwelle führt allerdings laut Consentec-Analysen dazu, dass der Viertelstundenindex in 30% der Fälle nicht definiert ist. Aus den Analysen kann man außerdem schließen, dass selbst wenn er definiert ist, viele der den Index definierenden Geschäfte zeitlich mehrere Stunden vor Lieferung stattfinden würden. EFET schlägt vor, dass 500 MW nur in einer Startphase gelten und regelmäßig überprüft werden sollte, ob mit entsprechenden Rahmenbedingungen, ein Handelsvolumen von z.B. 200 MW ausreichend sein sollte.

Sollte das für den Index erforderliche Volumen im Viertelstundenhandel nicht gehandelt worden sein, ist laut dem Konzept der ÜNBs vorgesehen, die Viertelstunden-Geschäfte nicht zu berücksichtigen und stattdessen direkt einen Index aus Stundenprodukten zu nutzen. Damit blieben relevante Preissignale aus dem Viertelstundenhandel unberücksichtigt. Anstatt diese Informationen zu nutzen, würde man weniger relevante Preisinformationen, nämlich die Ergebnisse des Stundenhandels berücksichtigen. Das ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollten die vorhandenen Viertelstunden-Geschäfte in den Index einfließen und, um die Belastbarkeit zu gewährleisten, mit Stundengeschäften «aufgefüllt» werden. Damit würden die relevantesten Informationen genutzt und gleichzeitig wäre die Belastbarkeit gewährleistet.

Art. 1 Nr. 4

EFET lehnt einen Aufschlag von mind. 10 Euro/MWh auf den Börsenpreisindex ab. Bei niedrigen/normalen Intradaypreisen würde dieser Aufschlag zu unangemessen hohen Ausgleichsenergiepreisen führen. Bei hohen Intradaypreisen hat der €10-Wert ohnehin keine Relevanz, da stattdessen dann der 25%-Aufschlag greift.

Stellt man auf ein Handelsvolumen von 200 MW ab, ist ein prozentual geringerer Aufschlag als 25 % sachgerecht.

Art. 2 Nr. 1 i.V. mit Modellbeschreibung - Veröffentlichung

Nach Art. 2 veröffentlichen die ÜNB den ermittelten Schwellenwert (ID500) zusammen mit dem Ausgleichsenergiepreis auf ihrer Internetseite. Gemäß Begleitdokument soll die entsprechende Strombörse die Werte 1h-ID500 und 1/4h-ID500 zeitnah nach Abschluss des Erfüllungstages auf der Homepage veröffentlichen. Es muss dringend sichergestellt werden, dass eine Veröffentlichung so früh wie möglich erfolgt.

Zudem sollte die Börsenpreiskoppelung auf Basis eines Indexes berechnet werden, der die volumengewichteten Transaktionen aller am Single Intraday Coupling (SIDC) in der deutschen Preiszone beteiligten Strombörsen einschließt. Er darf sich nicht nur, wie von den deutschen ÜNB vorgeschlagen, auf die Transaktionen beziehen, die an der Börse mit der

höchsten Intraday-Liquidität erzielt werden. Die relevanten Strombörsen und die ÜNB sollen zusammen eine geeignete Berechnungsmethodik erarbeiten.

Nur so ist gewährleistet, dass der gesamte deutsche börsliche Intraday-Markt berücksichtigt wird. Durch Einbezug aller Intraday-Geschäfte wird zudem ein ausreichendes Handelsvolumen sichergestellt, um den Index für die Börsenpreiskopplung zu bilden.

Die Benennung des neuen Indexes sollte zudem neutral erfolgen und sich nicht in seiner Benennung in die spezifische Nomenklatur einer Börse einfügen, wie dies die vorgeschlagene Bezeichnung „ID500“ signalisiert. Der Index könnte beispielsweise als „AEPX“ (Ausgleichsenergiepreis-Index) bezeichnet werden.

Art. 3

Die ÜNBs schlagen vor, die überarbeitete Börsenpreiskopplung spätestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes einzuführen. Damit behalten es sich die ÜNBs vor, die Änderungen auch schon früher einzuführen.

Die zahlreichen kurzfristigen Änderungen im Marktdesign, denen insbesondere der Themenblock Regelenergie in den letzten Jahren ausgesetzt war, sehen wir sehr kritisch. Stattdessen fordern wir Stabilität und Vorhersehbarkeit. Unternehmen, die langfristige Stromlieferverträge abgeschlossen haben, sind darauf angewiesen die Kosten, wie in diesem Beispiel Ausgleichsenergiekosten, vorhersehen zu können. Kurzfristige Änderungen führen zu Verwerfungen bezüglich dieser Stromlieferverträge. Wir fordern deshalb eine Implementierung frühestens 12 Monate nach der Genehmigung der neuen Regeln durch die BNetzA.

Mehrerlöse beim Übertragungsnetzbetreiber

Die Börsenpreiskopplung führt nach Gutachten von Consentec zu Mehrerlösen beim ÜNB. Diese Mehrerlöse und deren Verwendung sollten durch die Netzbetreiber transparent gemacht werden. Außerdem sollte regelmäßig veröffentlicht werden, wann die Börsenpreiskopplung greift und es sollte nach der Einführung bewertet und konsultiert werden, ob sich die Anreize zum Bilanzkreisausgleich erwartungsgemäß verbessert haben.

Verbesserung der Transparenz im NRV

Wie im Begleitdokument zur Konsultation dargestellt, bewirken minimale Veränderungen des NRV-Saldos erhebliche Auswirkungen des Ausgleichsenergiepreises und der damit von den Bilanzkreisen zu tragenden Kosten.

Umso wichtiger ist es, dass Bilanzkreisverantwortliche über das tatsächliche NRV-Saldo informiert sind. Das bedeutet, dass der Markt künftig transparent und so schnell wie möglich darüber informiert werden muss, sobald die ÜNB Zusatzmaßnahmen (Börsengeschäfte, Notreserve aus dem Ausland etc.) einsetzen. Es muss die Mitteilung erfolgen, welche Maßnahmen in das Regelzonensaldo einfließen. Anderenfalls erhält der Markt unvollständige Informationen.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org